

Stellungnahme zum Vorschlag einer Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, COM(2017) 637 final

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. repräsentiert als Spitzenverband die mehr als 48.000 Handelsvermittlerbetriebe aller Branchen. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Der Wert der von den Handelsvertretungen gegen Provision vermittelten Warenumsätze beläuft sich auf ca. 175 Mrd. Euro pro Jahr in Deutschland. Offen steht die CDH aber auch für andere Unternehmen, die selbstständig im Vertrieb tätig sind, die zunehmend Waren auch an den Verbraucher vermitteln. Den Wirtschaftsverbänden der CDH gehören auch Industrievertretungen, Handelsagenturen, Vertragshändler, Vertriebsingenieurbüros, Merchandiser etc. an. Diese öffnen sich auch immer weitergehend beim Verkaufen dem weiteren Vertriebsweg über das Internet.

Trotz der überwiegenden Tätigkeit der CDH-Mitglieder im B2B-Vertrieb, ist eine Übertragbarkeit der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs auf den B2B-Bereich nicht auszuschließen. Auch insofern werden durch den Richtlinienvorschlag die Interessen von CDH-Mitgliedern berührt.

Zu dem Richtlinienvorschlag nimmt die CDH wie folgt Stellung:

Die CDH unterstützt die Kommission grundsätzlich in ihrem Vorhaben, den Online- und den Offline-Handel in einem einheitlichen europäischen Rechtsrahmen zusammenzufassen, um entsprechende Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Das Ziel der Förderung des grenzüberschreitenden Handels und der damit einhergehenden Vertiefung des europäischen Binnenmarktes entspricht den Werten und Überzeugungen unseres Verbandes. Jedoch nimmt

die CDH insofern gegenüber einzelnen inhaltlichen Regelungen des Richtlinienvorschlags eine kritische Position ein, als dass Verkäufer, etwa aufgrund einer höheren Beweislast und teilweise längerer Gewährleistungsfristen, in unverhältnismäßiger Weise schlechter gestellt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 8 Nr. 3 RiLi-Vorschlag

Derzeit gilt gemäß § 477 BGB die gesetzliche Vermutung, wonach ein Mangel, der sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe zeigt, bereits bei Gefahrübergang vorlag. Artikel 8 Nr. 3 RiLi-Vorschlag sieht eine zeitliche Verlängerung dieser Vermutungsregelung auf zwei Jahre vor.

Die CDH sieht in der Ausdehnung der Beweislastumkehr eine erhebliche Benachteiligung des Verkäufers. Dieser hat folgerichtig während des gesamten Laufs der Gewährleistungsfrist darzulegen und zu beweisen, dass ein Mangel nicht bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat. Mängel können jedoch auch aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs durch den Verbraucher oder infolge von Verschleiß auftreten. Insbesondere im ersten Fall sieht sich der Verkäufer mit Beweisschwierigkeiten konfrontiert, die er mangels Kenntnis über die Art des Gebrauchs der Sache lediglich mit Hilfe von Sachverständigengutachten überwinden kann. Je weiter die Zeit fortgeschritten ist, desto komplexer wird es, einen Mangel auf seinen Ursprung hin zu untersuchen. Entsprechende Sachverständigengutachten ziehen häufig neben dem zeitlichen Aufwand auch hohe Kosten nach sich, die gegebenenfalls im Rahmen der Preispolitik auf den Verbraucher umgelegt werden, mit der Folge, dass sich Preise für Verbrauchsgüter erheblich erhöhen werden. Auch könnte sich diese Verlängerung als eine Art „Innovationsbremse“ auswirken, da der zweijährige Vermutungszeitraum auch bei der zukünftigen Produktentwicklung eine Rolle spielen wird.

Vor dem Hintergrund des in Art. 10 (3) des Ri-Li-Vorschlags ausdrücklich vorgesehenen Ausschlusses der Haftung des Verbrauchers auf Nutzungsersatz im Falle einer Ersatzlieferung, birgt die Ausdehnung der Vermutungsregelung zudem eine nicht zu unterschätzende Missbrauchsgefahr. Infolge der verlängerten Beweislast des Verkäufers könnte Ware bis kurz vor Ablauf der Gewährleistungsfrist genutzt werden, um anschließend nach nahezu zweijährigem Gebrauch unter Hinweis auf die Mangelhaftigkeit der Sache und unter Berufung auf die Gewährleistungsrechte ohne Nutzungsersatzpflicht ersetzt werden zu müssen. Die Sicherheit des Verbrauchers, die Beweislast für zwei Jahre nicht tragen zu müssen, könnte solche Missstände befeuern.

Ebenso ist zu bedenken, dass sich Händler bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im Zweifel mit einer ihnen unbekanntem, ausländischen Judikatur auseinandersetzen müssen. Je wei-

ter die Vermutungsregelung ausgedehnt wird, desto länger müssen Verkäufer damit rechnen, Ansprüche vor ausländischen Gerichten abwehren zu müssen. Dies könnte Händler davor abschrecken, ihre Ware auch an ausländische Abnehmer zu vertreiben, womit der Zweck des Richtlinienvorschlags, den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der Europäischen Union zu fördern, konterkariert wird.

Die infolge des Erlasses der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie eingeführte Regelung des § 477 BGB und ihre sechsmonatige Vermutungsregelung hat sich in der Praxis bewährt und bedarf keiner Änderung. Die CDH spricht sich ausdrücklich gegen die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Verlängerung der Vermutungsregelung aus.

Artikel 9 Nr. 3 RiLi-Vorschlag

Gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB kann ein Verbraucher wegen Mangelhaftigkeit einer Sache nur dann vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Mangel erheblich ist. Anderenfalls hat der Verbraucher lediglich einen Anspruch auf Kaufpreisminderung. Art. 9 Nr. 3 RiLi-Vorschlag kennt keine dem § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB vergleichbare Erheblichkeitsschwelle, so dass der Verbraucher nach den Bestimmungen des Richtlinienvorschlags bereits bei Eintritt kleiner, unwesentlicher Mängel vom Kaufvertrag zurücktreten dürfe.

Die CDH sieht hierin eine unangemessene Schlechterstellung des Verkäufers, der im Falle eines unwesentlichen Mangels (etwa ein kleiner Kratzer) die – gegebenenfalls aufgrund des Gebrauchs in ihrem Wert erheblich geminderte - Sache zurücknehmen muss, während der Verbraucher sein Rücktrittsrecht nahezu unbegrenzt nutzen kann, obwohl eine Kaufpreisminderung angemessen und den Interessen beider Parteien entsprechen würde.

Artikel 9 Nr. 5 RiLi-Vorschlag

Im Gegensatz zu § 442 BGB sieht Art. 9 Nr. 5 RiLi-Vorschlag keinen Ausschluss der Mängelrechte des Verbrauchers bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Mangels bei Vertragsschluss vor.

Aus unserer Sicht sind keine Gründe ersichtlich, die einen solch weitgehenden Schutz des Verbrauchers rechtfertigen. Ein Käufer, der eine Sache in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines Mangels erwirbt, sollte sich nicht zu einem späteren Zeitpunkt auf die Mangelhaftigkeit der Sache berufen dürfen. Anderenfalls wird eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung des unredlichen Verbrauchers erzeugt.

Artikel 14 Satz 2 RiLi-Vorschlag

Die CDH beurteilt den im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Gleichlauf der Gewährleistungsfristen für Neu- und Gebrauchtware sehr kritisch. § 476 Absatz. 2 BGB sieht die Möglichkeit einer Verjährungsverkürzung auf ein Jahr für gebrauchte Ware vor. Der Richtlinienvorschlag enthält keine vergleichbare Regelung, mit der Folge, dass die Gewährleistung für Gebrauchtwaren ebenfalls nicht kürzer als zwei Jahre betragen darf.

Mit dieser Regelung entfällt die Begünstigung von Gebrauchtwarenhändlern, mit der Folge, dass der Wettbewerb für jene Verkäufer gefährdet wird und eine Stagnierung des Gebrauchtwarenhandels zu erwarten ist. Verkäufer von Gebrauchtwaren stehen erhöhten Beweisschwierigkeiten gegenüber, die sich infolge der Beweislastumkehr ergeben. Der Beweis, dass eine gebrauchte Sache nicht bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, ist mit einem höheren Aufwand verbunden als bei Neuware. Die erhöhte Schwierigkeit der Feststellung des Zeitpunkts des Mangleintritts bei gebrauchter Ware liegt jedenfalls auf der Hand, da diese in der Regel bereits bei Gefahrübergang Gebrauchs- und Verschleißspuren aufweisen. Auch hier wird der Gebrauchtwarenhändler zu seiner Entlastung auf (z.T. kostenintensive) Sachverständigengutachten zurückgreifen müssen. Mangels Ausschlusses der Anwendbarkeit der Vermutungsregelung sowie die nicht vorgesehene Möglichkeit der Verkürzung der Gewährleistungsfrist bei Gebrauchtwaren im Richtlinien-Vorschlag werden Gebrauchtwarenhändler zusätzlich belastet. Sie sehen sich demnach nicht nur einer längeren Gewährleistungsfrist, sondern auch einer erheblich länger andauernden Beweislast ausgesetzt. Infolge dieser Mehrbelastung ist eine Reduzierung des Gebrauchtwarenmarktes damit quasi programmiert.

Auch CDH-Mitglieder sind von dieser Regelung betroffen. So üben einige Mitglieder ihr Geschäft auch in Form der Inzahlungnahme gebrauchter Ware aus. Im Rahmen des Wiederverkaufs der in Zahlung genommenen, gebrauchten Ware sind diese Wiederverkäufer ebenfalls an die zu hoch angesetzte Gewährleistungsfrist gebunden, die das Geschäft mit Gebrauchtwaren erheblich beeinträchtigt und das gesamte Geschäftsmodell „An- und Verkauf“ gefährdet. Der Verkauf gebrauchter Ware trägt außerdem erheblich zum Abfallabbau bei und fördert somit den Umweltschutz. Denn viele gebrauchte Waren werden wegen dieser kaufrechtlichen Verschärfung aus Verkäufersicht nicht mehr verwertet werden können, was das Müllaufkommen erheblich vergrößern wird. Die Bedeutung des Gebrauchtwarenmarktes ist insofern nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in umweltpolitischer Hinsicht nicht zu unterschätzen.

Fazit

Die CDH begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag bezweckte Gleichstellung des stationären und des Online-Handels. Auf diese Weise können unterschiedliche Standards und ein ungleicher Wettbewerb zwischen den Vertriebskanälen verhindert werden. Dies kommt auch Multi-

Channel-Händlern zugute, die sich anderenfalls zwei unterschiedlichen Rechtsrahmen ausgesetzt sähen. Der inhaltlichen Ausgestaltung des Richtlinienvorschlags steht die CDH überwiegend kritisch gegenüber. So stellt die Verlängerung der Vermutungsregelung nach Art. 8 Nr. 3 RiLi-Vorschlag eine unverhältnismäßige Schlechterstellung des Verkäufers dar. Auch die fehlenden Regelungen zum Ausschluss des Gewährleistungsrechts bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Mangels sowie zum Ausschluss des Rücktrittsrechts bei nur unwesentlichen Mängeln bergen die Gefahr des Missbrauchs des Gewährleistungsrechts.

Das derzeitige Verbraucherschutzniveau hat sich bewährt und ist somit ausreichend. Eine erhöhte Regulierung bringt insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen erhebliche Nachteile mit sich, die eine Verdrängung gerade der kleinen und mittelständischen Unternehmen zur Folge haben kann. Insofern regt die CDH dringend eine Überarbeitung der hier kritisch untersuchten Regelungen des Richtlinienvorschlags an.

Wir hoffen, dass unsere Erwägungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Füllack', with a stylized flourish at the end.

Ass. jur. Marta Zelewska, LL.M.

Berlin, den 12. Januar 2018

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb

Tel: 030-72625600

Fax: 030-72625699

Email: centralvereinigung@cdh.de